

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Wahl des Präsidiums, der Vizepräsidien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Verfahrensgerichts in Strafsachen für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis zur Auflösung des Verfahrensgerichts

Datum: 31. August 2009

Nummer: 2009-216

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

2009/216

betreffend Wahl des Präsidiums, der Vizepräsidien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Verfahrensgerichts in Strafsachen für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis zur Auflösung des Verfahrensgerichts
vom 31. August 2009

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 31. März 2010 läuft die Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen ab. Zur Zeit gehören diesem Gericht die folgenden Mitglieder an:

Präsidentin mit einem 80%-Pensum: Schaub Regina, lic.iur., 1953, Therwil

Vizepräsidien: Thommen Yves, lic.iur., 1954, Reinach
Gremmelpacher Georg, Dr.iur., 1969, Gelterkinden

Richter/innen: Oppliger Sven, lic.iur., 1961, Bottmingen
Ott Lukas, lic.phil., 1966, Liestal

Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht laut § 6 GOD aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 80% eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern. Der Landrat hat für die vergangene Amtsperiode 2 Vizepräsidien gewählt, da die Arbeitslast anders nicht mehr bewältigt werden konnte. Dies soll so weitergeführt werden.

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. c GOG wählt der Landrat die *Präsidien*, die *Vizepräsidien* und die *Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen*.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die *Präsidien* und *Vizepräsidien* eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 KV zu beachten, wonach die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts nur einer dieser Behörde angehören dürfen.

§ 34 GOG regelt die weiteren Unvereinbarkeiten.

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 hinzuweisen, wonach

das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monates, in dem das vierundsechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Präsidien) bzw. auf § 67 Abs. 2 Personalgesetz, welcher postuliert, dass Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden.

Das Verfahrensgericht wird nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung die hängigen Fälle, die nicht auf die Rechtsnachfolger übergehen, noch abschliessen und danach aufgelöst.

Entsprechend ersuchen wir Sie, folgende Wahlen für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis zur Auflösung des Verfahrensgerichts vorzunehmen:

- a. Ein teileamtliches Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen mit einem Pensum von 80% (bis 31.12.2010, erforderliches Pensum wird danach durch die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts festgelegt);
- b. zwei nebenamtliche Vizepräsidien des Verfahrensgerichts in Strafsachen;
- c. zwei weitere nebenamtliche Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Kantonsgerichts
Der Präsident Der Justizverwalter

Dr. A. Brunner lic.oec.HSG M. Leber